



D 22419 Hamburg
Neubergerweg 96
Tel. + Fax: 040 - 53 111 08
E-Mail: info@contergan-hamburg.de
Bankverbindungen:
Commerzbank Hamburg
Kontonummer: 10 24900
(BLZ: 200 400 00)
Hamburger Sparkasse
Kontonummer: 1283 120499
(BLZ: 200 505 50)
www.contergan-hamburg.de

Pressemitteilung:

50 Jahre Contergan: 1.10.1957 – 1.10.2007

Conterganopfer fordern einen „gerechten Ausgleich“ für Folgeschäden!

Am 1. Oktober 1957 wurde das Schlaf- und Beruhigungsmittel „Contergan“ dem Markt zugänglich gemacht. Das angebliche „Wundermittel“ eroberte in kurzer Zeit Platz 1 auf der Verordnungsliste der Ärzte in Kliniken und Arztpraxen. Mehr als 10.000 Kinder kamen mit schweren Missbildungen in den dann folgenden 4 Jahren zu Welt, bevor das Medikament wieder aus dem Markt genommen wurde.

Die Entschädigung der Conterganopfer ist aus heutiger Sicht der Opfer mehr denn je als eine *"billige Abfindung"* im Verhältnis zum entsandenen und noch laufend entstehenden Schadens zu bezeichnen.

Die sogenannte Conterganrente, die den Opfern aus der heutigen "Conteranstiftung für behinderte Menschen" zukommt, kann in keinem Fall als "gerecht" bezeichnet werden. Sie ist allenfalls eine Minimalschädigung, die nicht einmal die Mehraufwendungen des täglichen Lebens deckt, die durch die Behinderungen verursacht werden.

Die heute auftretenden Nachteile der Geschädigten äußern sich wie folgt:

- ... *gesundheitliche Folgeschäden an den Gelenken, aber auch an den Organen*
- ... *Schmerzen und Therapiebedarf, der mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden ist*
- ... *frühzeitiger Verlust der körperlichen Beweglichkeit und Eigenständigkeit (Mobilität)*
- ... *überdurchschnittlich häufige Frühverrentungen aufgrund der Folgeschäden*
- ... *zu erwartende Frühverrentung fast aller Betroffenen vor Ablauf des regulären Arbeitslebens*
- ... *kein finanzieller Ausgleich im Falle der Frühverrentung*
- ... *Verlust des sozialen Status, oder auch die berechtigte Angst vor diesem Verlust*
- ... *keine Arbeit bedeutet "keine Unterstützung für KFZ-Umbauten" und andere benötigte Hilfsmittel*
- ... *usw*

1. Vorsitzender	stellvertretende Vorsitzende		Kassenwart
Gernot Stracke	H.-Hinnerk Maass	Karl Hamann	Oliver Drews
Tel.: 040-451373	04392-403850	040-5311108	04121-62367
Fax: 040-41092111	04392-69289	040-5311108	040-428433374

Der Contergan - Prozess, in dem die Eltern und deren Anwälte seinerzeit unterlagen, hat also direkte Auswirkungen auf unsere Lebensqualität, heute und in Zukunft.

Der "**verlorene Prozess**" und der letztlich "**erzwungene Kompromiss**", der in der Gründung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" mündete, ermöglichte es dem Unternehmen Grünenthal, jegliche weitere Verpflichtung den Betroffenen gegenüber abzuschütteln. Und wie es der damalige Name der Stiftung sagte, waren wir, die Geschädigten damals noch *Kinder* ohne Einfluss auf den Prozess.

Mit der Einmalzahlung von DM 100 Mio. (ca. € 50 Mio.) in den Vergleich hatte sich Grünenthal für immer freigekauft. Das Geld reichte gerade aus, um den einzelnen Betroffenen, je nach Grad der Behinderung eine einmalige Entschädigung von maximal **DM 25.000** zu zahlen.

Lassen Sie sich das bitte bitte einmal auf der Zunge zergehen....

12.500 **EURO** für ein Leben ohne Arme, ohne Beine und mit schwersten Behinderungen. Und die Geschäftsführer der Firma Grünenthal rühmen sich heute für diese „soziale Tat“!

Juristisch wurde das Thema, wenn auch mit vielen Tricks und Verzögerungstaktiken "geregelt", sodass heute keine Ansprüche mehr gegen den Pharmakonzern geltend gemacht werden können.

Da bliebe dem Konzern allenfalls noch eine freiwillige Wiedergutmachung, um die Betroffenen hinsichtlich der Spätfolgen heute zu unterstützen. Eine Conterganstiftung, die für einen Ausgleich sorgen SOLLTE, z.B. zum Ausgleich der Rentenlücke im Falle einer Frühverrentung, existiert ja bereits.

Die durch die damals ins Leben gerufene „Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder“ (heute: Conterganstiftung) geleisteten monatlichen Conterganrenten stellen KEINE Wiedergutmachung für die heutigen Folgeschäden dar. Der in der alten Fassung des Stiftungsgesetzes immer noch gültige § 23 des Stiftungsgesetzes (alte Fassung aus 1971) verhindert bewußt eine weitere Entschädigung durch die Firma Grünenthal bzw. eine wirklich angemessene und gerechte Entschädigung der Conterganopfer.

Insofern fordern wir die Streichung dieses Paragraphen. Parallel dazu muss mit der Aufhebung des § 23 rückwirkend die Verjährungsfrist hinsichtlich dieser Schadensersatz-ansprüche aufgehoben werden, damit auch die Opfer eine Entschädigung erhalten können, bei denen aus unterschiedlichen Gründen erst heute ein Conterganschaden festgestellt wird.

Eine offensive, auf Ausgleich gerichtete Haltung stünde dem Unternehmen Grünenthal auch gut zu Gesicht. Grünenthal könnte seinem Image damit etwas Gutes tun. Konzern und Betroffene würden profitieren, und die Welt wäre ein Stück gerechter und friedlicher.

Es geht uns, den Betroffenen nicht darum, dem Unternehmen Grünenthal zu schaden. Vielmehr könnte Grünenthal selbst die "moralische Krise" beenden und weitere Mittel, z.B. für einen Rentenausgleich, bereitstellen.

Wir wollen unser Leben so lange wie möglich selbstbestimmt und würdig gestalten können. Dafür reicht die Minimalentschädigung von damals (DM 25.000) und die Conterganrente heute (ca. € 500,00 monatlich) nicht aus, und das verstehen möglicher Weise auch die Mitarbeiter der Firma Grünenthal.

Aber auch der Staat muss sich fragen lassen, ob er der Fürsorgepflicht nachkommt, die er damals mit dem von ihm unterstützten "Kompromiss" und mit der Beteiligung an der Stiftung übernommen hat. Der Kompromiss beinhaltete neben der oben genannten, dürftigen Entschädigungsleistung auch die Zahlung einer monatlichen "Conterganrente". Auch diese Rente ist im Hinblick auf die tatsächlichen Mehraufwendungen des täglichen Lebens nicht angemessen.

Nach Teil II des Stiftungsgesetzes (alte Fassung von 1971) sind bis zum 31.12.2003 rund 375 Mio. Euro an die durch Contergan geschädigten Personen geleistet worden. Die ursprünglich von der Fa. Chemie Grünenthal GmbH und der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Vermögensmittel reichten für die Leistungserbringung bis Mai 1997 aus. Seit diesem Zeitpunkt werden alle Zahlungen an die Berechtigten aus Bundeshaushaltsmitteln finanziert. Der durch Haushaltsplan der Stiftung aufgestellte Jahresetat beträgt rund 14 Mio. Euro.

Der Steuerzahler ist somit auch der Verlierer des damaligen Contergan-Prozesses.

Wir, die Contergan- bzw. Thalidomidgeschädigten Betroffenen stehen also heute vor dem Dilemma, mehr Unterstützung durch den Staat fordern zu müssen, weil die damals bereits absehbaren Spät- und Folgeschäden im Prozess nicht berücksichtigt bzw. bewusst vernachlässigt worden sind.

Also fordern wir Staat und Pharmakonzern gleichermaßen auf, für eine ernsthafte und lebensgerechte Entschädigung hinsichtlich der Spätfolgen zu sorgen, damit wir, die Geschädigten, heute und zukünftig nicht länger als Bittsteller bei den Sozialbehörden vorsprechen müssen. Das haben wir nicht verdient!
Wenn die "Verursacher" den ersten Schritt machen, folgen ggf weitere engagierte Sponsoren aus anderen Gesellschaftsbereichen.

Gernot Stracke
1. Vorsitzender

HICOHA - Hilfswerk für
Contergangeschädigte e.V.
in Hamburg